

**WIRTSCHAFTSTREUHAND ALTENBURG
STEUERBERATUNGSGESELLSCHAFT MBH**

Fabrikstraße 36 * 04600 Altenburg

Informations-Brief V / 2014

***Es gibt Augenblicke, in denen gelingt uns alles.
Kein Grund zu erschrecken: Das geht vorüber.***

Jules Renard

Dieses Mal möchten wir Sie über folgende Themen informieren:

- Neue Verzugs pauschale und besserer Gläubigerschutz
- Änderungen bei der Krankenversicherung ab 2015
- Noch Einiges in Kürze

Neue Verzugs pauschale und besserer Gläubigerschutz

Seit dem 29. Juli 2014 haben Gläubiger in Handelsgeschäften Anspruch auf einen höheren Verzugszins und eine Verzugs pauschale in Höhe von 40 €

Fast unbemerkt wurde durch das „Gesetz zur Bekämpfung von Zahlungsverzug“ der § 288 BGB massiv geändert.

Mit dem Gesetz wurde der Verzugszins für Handelsgeschäfte (Geschäfte mit Unternehmen, Geschäftsleuten, Freiberuflern usw.) um 1% auf 9% über dem Basiszinssatz angehoben. Da dieser gegenwärtig bei unter 1% liegt (seit 01. Juli 0,73%), können Forderungen an säumige Geschäftskunden nunmehr mit mindestens 9% verzinst werden.

Wichtig ist, dass § 288 BGB um einen Absatz 5 erweitert wurde. Danach kann der Gläubiger einer Entgeltforderung bei Verzug des Schuldners, wenn dieser kein Verbraucher ist, eine Pauschale in Höhe von 40 € für die Kosten von Mahnungen u. a. verlangen. Bisher war es häufig schwierig, den doch nicht unerheblichen Aufwand des Mahnverfahrens nachweislich geltend zu machen.

Darüber schränkt das Gesetz die Möglichkeit ein, durch eine Vereinbarung von Zahlungs-, Abnahme- oder Überprüfungsfristen die Pflicht zur sofortigen Begleichung beliebig hinauszuschieben. Zahlungsfristen von mehr als 30 Tagen oder eine Überprüfungs- und Abnahmefrist von mehr als 15 Tagen gelten als unangemessen (und sind in Allgemeinen Geschäftsbedingungen unwirksam), wenn nicht besondere Gründe durch den Schuldner dargelegt werden.

WIRTSCHAFTSTREUHAND ALTENBURG STEUERBERATUNGSGESELLSCHAFT MBH

Fabrikstraße 36 * 04600 Altenburg

Änderungen bei der Krankenversicherung ab 2015

Das „Gesetz zur Weiterentwicklung der Finanzstruktur und Qualität in der gesetzlichen Krankenversicherung“ bringt uns Neues und Altes (wieder)

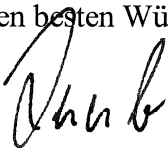
- der Beitragssatz in der gesetzlichen Krankenversicherung beträgt ab Januar 2015 14,6% (allgemein) bzw. 14,0% (ermäßigt); die Beitragstragung erfolgt wieder paritätisch jeweils hälftig von Arbeitgeber und Arbeitnehmer, der vom Arbeitnehmer allein zu tragende Beitragsanteil von 0,9% entfällt
- Krankenkassen können von ihren Mitgliedern einen individuell festgelegten einkommensabhängigen Zusatzbeitrag als Prozentsatz von den beitragspflichtigen Einnahmen erheben
- der bisherige pauschale Zusatzbeitrag und der Sozialausgleich werden abgeschafft

Noch Einiges in Kürze

- Urlaub gestrichen; hohe Steuerschulden können die Entziehung des Reisepasses rechtfertigen (Verwaltungsgericht Berlin, Az: 23 L 41014)
- an der Stechuhr hört des Spaß auf; Schummeleien bei der Zeiterfassung rechtfertigen eine fristlose Kündigung (Landesarbeitsgericht Hessen, Az: 16 Sa 1299/13)
- böse Absicht bei Pflegeleistungen; der Einsatz geringer qualifizierten Pflegepersonales als erforderlich bzw. zugesichert kann einen Betrug darstellen, der mit einer Gefängnisstrafe geahndet wird (Bundesgerichtshof, Az. 4 StR 21/14)

Wenn sie zu diesen oder anderen Themen Fragen haben oder eine Beratung wünschen, setzen sie sich bitte mit uns in Verbindung.

Mit den besten Wünschen verbleibt



Dipl.-Kfm. Martin Raab
Steuerberater

Alle auch älteren Info-Briefe sind über
unsere Internetseite verfügbar

